

ästhetischer Tiefsinn neben anspruchsloser Gebrauchskunst. Es gibt kaum noch Maßstäbe, mit denen man die Werke einer solchen Ausstellung zu werten vermag. Die religiöse Hierarchie ist verschwunden, die künstlerische Qualität ist fragwürdig geworden. Unsicher sind die Beziehungen zur sichtbaren Welt, Unsicherheit aber verraten auch die Gestaltungen der seelischen Tiefenvorgänge. Zwar zeigt die Ausstellung deutlich, daß der Einzelne um sein geistiges Gesicht ringt. Große Bemühungen und Leistungen in Fülle werden sichtbar; aber es zeichnen sich keine Ordnungen ab. So wiederholt sich der gleiche Vorgang wie bei der Eröffnung der Ausstellung: ein Ereignis von großer geistiger Bedeutung wird offenbar und ein unbeschreibliches Gewühl. Beide Tatsachen aber mahnen uns mit unserer Ablehnung einer solchen Ausstellung und mit unserer Begeisterung für sie in gleicher Weise zurückhaltend zu sein. Und sie verleihen dem Wort, das Jean-Louis-Vaudoyer von der Académie Française im Katalog zitiert eine besondere Dringlichkeit:

„Qui de nous, qui de nous va devenir un dieu?“

„Wer von uns, wer von uns wird einmal ein Gott!“

Herbert Schade S. J.

Das Subsidiaritätsprinzip - ein Mythos?

Das Subsidiaritätsprinzip sagt die Hinordnung der Gemeinschaft auf den Menschen, auf seine Vollendung als Person aus: Die Gemeinschaft ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um der Gemeinschaft willen. Dementsprechend fordert das Subsidiaritätsprinzip einen solchen Aufbau der Gemeinschaft, daß diese dem Menschen zu seinem Ziele Hilfe (subsidium) sei, daß sie die das eigene Unvermögen des Menschen ergänzende Hilfeleistung biete und nicht mehr zu leisten beanspruche. Die gleiche Forderung geht an die höhere, umfassendere Gemeinschaft

in deren Beziehung zur niederen, weniger umfassenden Gemeinschaft.

In dem Werk: Das Subsidiaritätsprinzip, Sein Wesen und seine Bedeutung für die Sozialethik (Herder, Freiburg 1955) bringt E. Link eine weiterführende metaphysische Erklärung und Begründung dieses Prinzips. Zunächst entwickelt er eingehend dessen Stellung in der Enzyklika Pius' XI. „Quadragesimo Anno“. In dieser „sozialen Enzyklika“ schlechthin findet das Subsidiaritätsprinzip zum ersten Mal in offiziellen kirchlichen Dokumenten seine ausdrückliche Formulierung. Es wird der „schwerwiegendste Grundsatz“, die „unverrückbare, unveränderliche Grundlage“ der Sozialphilosophie genannt. (*Fixum tamen immotumque manet in philosophia sociali gravissimum illud principium quod neque moveri neque mutari potest. Acta Ap. Sedis, XXIII: [1931] 203*). Dementsprechend hat dieses Prinzip in dieser Enzyklika eine zentrale Stellung. Alles, was dort über die rechte Ordnung und Neuordnung des sozialen Lebens gesagt wird, ist an diesem Prinzip als entscheidendem Kriterium seiner Echtheit geprüft.

In den Verlautbarungen Pius' XII. zur Gesellschaftsordnung ist diese Linie eindeutig, klar und beständig weiter verfolgt worden, indem hier die aus der Anwendung dieses Prinzips in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sich ergebenden Folgerungen aufgewiesen werden. Zwar nicht der Formulierung, aber der Sache nach findet sich das Subsidiaritätsprinzip auch mit aller Klarheit in der für die christliche Soziallehre grundlegenden Enzyklika Leos XIII. „Rerum Novarum“. Im übrigen haben Formulierung und Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, wie sie in „Quadragesimo Anno“ gegeben wurden, ihre wissenschaftliche Vorbereitung im Schrifttum und Gedankengut des Sozialphilosophen H. Pesch gehabt, das somit in dieser Enzyklika seine Bestätigung sehen kann. All dieses wird im ersten Teil der Arbeit Links eingehend begründet.

Der zweite Teil bringt zunächst den Erweis, daß in den individualistischen und kollektivistischen Gesellschaftssystemen für das Subsidiaritätsprinzip kein Platz ist, um dann zu zeigen, daß dieses Prinzip für die scholastische Gesellschaftslehre, für den „Solidarismus in dem weiteren Sinne als die Sozialphilosophie der katholischen Gesellschaftswissenschaft“ wesentlich ist. Link beweist diese These, indem er zeigt, daß sich das Subsidiaritätsprinzip aus der Metaphysik des Solidarismus ergibt, die eingehend dargestellt wird.

Im dritten Teil untersucht er dann das Wesen des Subsidiaritätsprinzips. Es ist ein Seinsprinzip, insofern die Gesellschaft ihrem Sein und Sinn nach ebenso subsidiär ist wie der Aufbau jeder Gesellschaft und jede gesellschaftliche Tätigkeit. Es bestimmt als formales Prinzip Sein und Struktur der Gesellschaft, insofern diese der Organisation bedarf und Institution ist, während die inhaltliche Seite des gesellschaftlichen Seins und der gesellschaftlichen Tätigkeit vom Solidaritätsprinzip bestimmt wird, also von der seinhaften Verbundenheit und Gemeinhaftung der Glieder mit dem Ganzen und untereinander. Das Subsidiaritätsprinzip ist ein ethisches Prinzip, insofern das subsidiäre Sein der Gesellschaft — also ergänzende Hilfe und *nur* ergänzende Hilfe — in spezifisch menschlicher, personaler Tätigkeit verbindlich zu verwirklichen ist. Näherhin ist diese sittliche Pflicht rechtlicher Natur, das Subsidiaritätsprinzip also ein Rechtsprinzip, insofern der Mensch ein Recht hat, seine personale Würde geachtet zu sehen und seine personale Vollendung zu erstreben. Vor allem schützt das Subsidiaritätsprinzip so die Grundrechte der Person; das staatliche Gemeinwohl besteht weithin im wirksamen Schutz der von den Grundrechten umschriebenen personalen Freiheit, deren Grenze wiederum das Gemeinwohl ist.

Die Arbeit zeichnet sich durch eine klare und übersichtliche Darstellung aus. Die einzelnen Thesen sind eingeh-

hend und gut begründet. Doch wurde die Arbeit kürzlich von A. F. Utz O. P. vollständig abgelehnt (Der Mythos des Subsidiaritätsprinzips. Die neue Ordnung, X, 1 [1956], 11 ff.). Utz nimmt daran Anstoß, daß die im Jahre 1948 abgeschlossene und im Frühjahr 1949 approbierte Dissertation ohne Auseinandersetzung mit den inzwischen erschienenen Veröffentlichungen erschienen sei. Link weist nun ausdrücklich darauf hin, daß „technische und finanzielle Schwierigkeiten“ die Drucklegung seiner Arbeit verzögerten. Wir meinen, daß sie dennoch ihren Wert behält.

Der eigentliche Grund für die Ablehnung liegt denn auch tiefer. Link faßt seine Arbeit auf als Vorbereitung für eine umfassendere Darstellung der auf den Sozialprinzipien der päpstlichen Enzykliken beruhenden Gesellschaftslehre. Dazu nun sagt Utz: „Schon aus seiner vorliegenden Arbeit kann man ersehen, daß diese auf dem Subsidiaritätsprinzip aufgebaute Gesellschaftslehre nichts anderes sein wird als eine umorganisierte, mit einer neuen Etikette, einem neuen Schlagwort versehene populäre Darstellung der christlichen Gesellschaftslehre.“ (11) Wenn es sich hier nur um die begründete Ablehnung einer wissenschaftlichen Schulmeinung handelte, wäre nichts weiter zu sagen; das Recht dazu hat natürlich jeder.

Aber, kann man mit Recht der ganzen christlichen Gesellschaftslehre seit Taparelli (1793—1862) vorwerfen, sie sei offener oder verkappter Individualismus? Schließlich sind unter den Vertretern dieser christlichen Gesellschaftslehre Namen von hoher Autorität aller theologischen Schulen. Ist es richtig, daß diese Gesellschaftslehre mit dem Satz: die Gesellschaft ist für den Menschen da, zwar eine vorwissenschaftliche, populäre, handgreifliche Formulierung des Subsidiaritätsprinzips gegeben, es aber nicht fertiggebracht habe, dieses Prinzip wissenschaftlich zu erklären, sondern es zu einem Schlagwort, zu einem Mythos machte, der der Rück-

orientierung an der Wirklichkeit entbehre?

Utz beruft sich auf die Sozialethik des heiligen Thomas von Aquin. Diese, wie überhaupt „die großen sozialetischen Ideen, die einstens das christliche Altertum und das Mittelalter beseelt haben“, sind tatsächlich ein hohes Gut, ein integrierender Teil jeder christlichen Sozialethik. Aber hier wird doch wohl zu Unrecht vorausgesetzt, daß die Sozialmetaphysik des Aquinaten eine in jeder Beziehung ausgeglichene, die Lehrentwicklung abschließende Einheit bilde.

Auf die sachlichen Fragen selbst weiter einzugehen, ist nicht der Zweck dieser kurzen Ausführungen. Nur darauf sei hingewiesen: Wenn das Wesen des Sozialen ein Gemeinsames, die Integration vieler, mit Differenzierung durch die einzelnen, ist — „Die sogenannten Freiheits- und Individualrechte bestehen nur im Ganzen und vom richtig verstandenen Ganzen her“ (16) — und nicht die innerliche Koordination vieler, die wegen ihrer Differenzierung ein Gemeinsames bilden, dann ist freilich das Subsidiaritätsprinzip und das Individualprinzip nur ein abgeleitetes naturrechtliches Instrument des idealen Gemeinwohls, um dieses besser und sicherer zu garantieren, wie Utz sagt.

„Wohl keine Äußerung prinzipieller Art wiederholt sich mehr in den päpstlichen Verlautbarungen als diese, daß der Mensch nicht um der Gesellschaft willen, sondern die Gesellschaft um des Menschen willen da ist.“ (12) Ist jener oberste sozialphilosophische Grundsatz der Enzyklika „Quadragesimo Anno“ nicht doch im Wesen des Menschen begründet? Utz meint: „Die päpstlichen Verlautbarungen, die stets jenen Menschen im Auge haben, der eine konkrete Gesellschaft und einen konkreten Staat, und zwar in der Ordnung der faktischen, nämlich gefallenen, durch die Erbsünde erschütterten und weiterhin durch persönliche Schuld bedrohten menschlichen Natur zu organisieren hat, können die gedankliche Ableitung des Subsidiaritätsprinzips abkürzen.“

Ohne Zweifel sind die päpstlichen Verlautbarungen zur Gesellschaftslehre eine Auseinandersetzung mit den Zeitströmungen. Das schließt aber nicht aus, daß sie grundsätzliche Feststellungen enthalten, die keineswegs nur zeitbedingt sind. So heißt es in „Quadragesimo Anno“: „Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ihrem *Wesen und Begriff* nach subsidiär.“ (*Socialis quaevis opera vi naturae sua subsidium afferre membris corporis socialis debeat. Acta Ap. Sed. I. c.*) Und in der Enzyklika „*Mystici Corporis Christi*“ Pius' XII. heißt es: „Jedwede menschliche Gemeinschaft ist ihrem letzten Ziel nach auf die Vollkommenheit aller Gemeinschaftsglieder, insofern sie Personen sind, hingeordnet.“ (*Socialis quaelibet hominum compages, si modo ultimum utilitatis finem inspicimus, ad omnium et uniuscuiusque membri profectum, utpote personae sunt, postremum ordinantur. Acta Ap. Sed. XXXV: [1943] 222*). Hier ist doch wohl ein letzter, und nicht ein nur abgeleiteter Seinsverhalt gezeichnet.

Wilhelm Bertrams S.J.

Der sowjetische Klassenstaat

Nach den Lehren von Karl Marx hört die Klassenherrschaft auf mit der Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Es gibt nur noch eine klassenlose Gesellschaft und damit keine Klassenkämpfe mehr, womit sich Marx freilich in Widerspruch setzt zu seiner eigenen Grundlehre. Ja, der Staat, der doch der Machtapparat der jeweils herrschenden Klasse ist, wird gegenstandslos und stirbt ab.

Wie in vielen anderen Fällen, so haben sich die Prophezeiungen von Marx auch in der Frage des Verschwindens der Klassen in der geschichtlichen Wirklichkeit nicht bestätigt. Die offizielle Meinung der Sowjetunion geht dahin, daß der sozialistische Aufbau dort verwirklicht sei. Als Molotow sich im vorigen Jahr in dem Sinne geäußert hatte, daß nur die Grundlagen dieses Aufbaus